

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgeschicht Duderstadt

Beschluss

Terminbestimmung

1 K 4/23

13.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 18. November 2026, 11:30 Uhr**, im Amtsgeschicht Hinterstr. 33, 37115 Duderstadt, Saal/Raum Saal 10, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Krebeck Blatt 538 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
8	Krebeck	12	102	Hof- und Gebäudefläche, Hofraum-Wohnen, Hauptstr. 16	353
9	Krebeck	12	54	Erholungsfläche, Gärten hinter dem Dorfe	756

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.04.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: lfd. Nr. 8: 97.000,00 Euro (je ideellen Anteil 48.750,00 Euro), lfd. Nr. 9: 4.120,00 Euro (je ideellen Anteil 2.060,00 Euro)

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus mit 2 PKW-Garageneinstellplätzen, zweigeschossig, unterkellert, nicht ausgebautes Dachgeschoss, ca. 1920 erbaut, 1995 teilmodernisiert, Gebäudezugang nicht barrierefrei, Flüssiggasheizung,

Gesamtverkehrswert: 102.000,00 Euro (je ideellen Anteil 51.000,00 Euro)

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter ZVG-Portal

Jung-Dietrich
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Duderstadt, 07.07.2026

Zinke, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.